

0012149

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom Dezember 1949, betreffend die Gewährung einer Überbrückungshilfe an Unterhaltsrentenempfänger nach dem Opferfürsorgegesetz.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Den Beziehern von gekürzten oder ungekürzten Unterhaltsrenten nach § 11, Abs. (1), Ziffer 2, des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, in der derzeit geltenden Fassung (Opfer-

fürsorgegesetz), wird eine einmalige Überbrückungshilfe in der Höhe von 25 v. H. der für Dezember 1949 gebührenden Unterhaltsrente gewährt. Die Auszahlung der Überbrückungshilfe hat in allenfalls aufzurundenden Schillingbeträgen zu erfolgen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Gründe, die für die Gewährung einer Überbrückungshilfe an die Dienstnehmer in der Privatwirtschaft und an die öffentlich Angestellten maßgebend waren, treffen in gleicher Weise auch für die Empfänger von Unterhaltsrenten gemäß § 11, Abs. (1), Ziffer 2, OFG. zu.

Es ist daher notwendig, auch diesen eine ähnliche Zuwendung zu leisten. Diesem Zwecke dient

der vorliegende Gesetzentwurf. Er sieht vor, daß jenen Personen, denen im Dezember 1949 eine monatliche Unterhaltsrente, sei es gekürzt oder ungekürzt, gebührt, ein einmaliger Betrag von 25 v. H. der für Dezember 1949 gebührenden Unterhaltsrente als Überbrückungshilfe ausbezahlt wird.